



Gemeinde Knonau

Abfallgebühren-Reglement

vom 5.11.2001
(gültig ab 1.1.2002)

(Anhang zur Abfallverordnung vom 29.5.2001)

Änderungen:

- Ziff. 2.2.b mit GRB 1.7.2002 per 1.8.2002 (teilweise) geändert.
- Ziff. 2.1 (Grundgebühren):
System und (teilweise) Gebühren mit GRB 4.10.2004 per 1.1.2005 geändert.
- Ziff. 2.2.b mit GRB 10.12.2007 per 01.01.2008 (teilweise) geändert.

Abfallgebühren-Reglement der Gemeinde Knonau (gültig ab 1.1.2002)

Abfallgebühren-Reglement:

1. In Anwendung von Art. 9/10/11 der Abfallverordnung vom 29. Mai 2001 erlässt der Gemeinderat Knonau dieses Abfallgebühren-Reglement.

Gebühren

2. Die ab dem Jahr 2002 geltenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Grundgebühr (neue Tarife ab 1.1.2014)

- ♦ Haushalt
- ♦ jeder Haushalt Fr. 110.-- / Jahr
- ♦ Gewerbebetriebe Fr. 80.-- / Jahr *
- ♦ Landwirtschaftsbetriebe Fr. 80.-- / Jahr
(zusätzlich zum obigen Haushalt-Tarif)

- * Der Gemeinderat kann diese Gebühr auf schriftliches Gesuch hin erlassen, wenn das Gewerbe als Nebenerwerb in der eigenen Wohnung und nur von einer Einzelperson ausgeübt wird.

2.2 Mengenabhängige Gebühren

(Alle unter Ziff. 2.2 nicht aufgeführten Abfallstoffe können weiterhin gratis bei der Recycling-Anlage entsorgt werden, sofern es sich um solche handelt, die dort gemäss Art. 6.2 Abfall-VO entgegen genommen werden.)

a) Sammeldienst durch Kehrriechwagen:

(Details dazu siehe Abfallkalender)

Diese Gebühren werden durch den Dienstleistungsverband Amt festgelegt (Art. 11 Abs. 2 Abfall-VO).

b) Sammlung in der Recycling-Anlage: (neue Tarife ab 1.8.2002)

Folgende Stoffe können gegen Bezahlung einer individuellen Separatgebühr zu eingeschränkten Zeiten (siehe Abfallkalender) abgegeben werden:

<u>Material</u>	<u>Tarif</u> <u>Fr.</u>
♦ <u>Sperrgut brennbar:</u> diverse Materialien (aber kein Kehrriech)	--.50 / kg

Material

	<u>Tarif</u> <u>Fr.</u>
♦ <u>Metalle</u>	
- Alu und Weissblech-Büchsen	gratis
- diverse Gegenstände	--.50 / kg
♦ <u>Mineralische Stoffe:</u>	
- Keramik, Steine, Tonwaren, Geschirr, loser Gips, Zement, Kalk, Eternit, Sicherheits- und Verbundglas	--.50 / kg
♦ <u>Diverses</u>	
- Autobatterie, Motorradbatterie	1.-- / kg
- Neonröhre, Entladungslampe	1.-- / Stk.

3. Allgemeine Bestimmungen:

- 3.1 Das Material muss möglichst verdichtet und nach Stoffklassen getrennt angeliefert werden.
- 3.2 Die Recycling-Anlage darf nur von in Knonau wohnhaften Personen und dem hier ansässigen Gewerbe benützt werden (Art. 2 Abs. 5 Abfall-VO).
- 3.3 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

4. Gebühreneinzug:

- 4.1 Die Gebühr wird vom Aufsichtspersonal gegen Quittung bar eingezogen.
- 4.2 Auf Wunsch und gegen einen Aufpreis von Fr. 10.-- wird durch die Verwaltung Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat am 5. November 2001 genehmigt und am 30. November 2001 amtlich publiziert worden.
Es tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Abfall-Grundgebühren vom 8. März 1999 aufgehoben.

Die mengenabhängigen Gebühren (Ziff. 2.2.b) sind durch den Gemeinderat am 01.07.2002 teilweise geändert worden; die neuen Tarife gelten ab 1.8.2002.

Die Grundgebühren (Ziff. 2.1) sind mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2011 teilweise geändert worden (gültig ab 1.1.2012).
Amtlich publiziert am 16.12.2011.

Die Auflistung über Materialien (Ziff. 2.2.b) wurde angepasst; die Regelung gilt ab 01.01.2008.

Namens des Gemeinderates Knonau
Der Präsident: Der Schreiber:
W. von Siebenthal S. Alini